



## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Räumen und Streuen bei Schnee und Eis**

Ressort Digitales & Kommunikation  
Telefon +49 7951 403-1283  
E-Mail [medien@crailsheim.de](mailto:medien@crailsheim.de)  
Datum 01.12.2020

Rechtzeitig vor Beginn der kalten Jahreszeit weist das Ressort Sicherheit & Bürgerservice auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis hin.

#### **Anwendungsbereich**

Innerhalb von geschlossenen Ortslagen sind Gehwege oder, falls solche nicht vor-handen sind, entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahnen (Gehbahnen) von Schnee zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

#### **Wer muss Schnee räumen?**

Das Räumen und Bestreuen obliegt den Straßenanliegern; das sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, die an öffentliche Straßen und Wege sowie Plätze grenzen. Besitzer sind insbesondere auch Mieter und Pächter. Die Eigenschaft als Anlieger wird durch eine zur Straße gehörende Anlage (z. B. durch Graben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen) nicht aufgehoben. Anlieger ist auch der Grundstücksbesitzer, dessen Grundstück nicht direkt an der Straße liegt, aber von ihr einen Zugang hat. Dieser Grundstücksbesitzer ist gemeinsam mit dem Besitzer des dazwischenliegenden Grundstücks sogenannter Verpflichteter. Sind danach mehrere Verpflichteter vorhanden, müssen diese untereinander regeln, wer räumt und streut. Die Pflichten der Anlieger bleiben bestehen, auch wenn die Stadt zusätzlich räumt und streut. Ist der Verpflichtete verhindert, so hat er einen Vertreter zu bestellen und diesem die Pflichten zu übertragen.

#### **Bereiche zum Räumen und Streuen**

Die Räum- und Streupflicht der Anlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenze ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder -bahnen liegenden Flächen. Bei Fußwegen oder Staffeln erstreckt sich die Verpflichtung bis zur Mitte soweit auf beiden Seiten verpflichtet Anlieger vorhanden sind. In Straßen mit einem einseitigen Gehsteig trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehsteig grenzt. Die Gehwege sind mindestens zu Dreivierteln ihrer Breite freizumachen. In Straßen ohne Gehwege sind die Gehbahnen in der für den Fußgängerverkehr



erforderlichen Breite zu räumen. Straßeneinläufe sind freizuhalten. Auf Anregung der Feuerwehr möchte das Ressort Sicherheit & Bürgerdienste noch darauf hinweisen, dass beim Räumen der Gehwege im Stadtgebiet darauf geachtet werden sollte, dass die Hydrantenschächte freigehalten werden. Mit Beginn des Winters werden die Hydrantendeckel durch städtische Mitarbeiter eingefettet, so dass sie nicht einfrieren können. Allerdings dürfen sie nicht zugedeckt werden, weil sie dann von der Feuerwehr in Notfällen nicht gefunden werden können. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass der Schnee von Privatgrundstücken nicht auf die Straße geräumt werden sollte. Dieser Schnee (z. B. auf Garagenvorplätzen, Zugängen zu den Häusern) sollte an geeigneten Stellen auf dem Privatgrundstück abgelagert werden. Da Schneepflüge die Straßen nicht mehrmals täglich befahren können, werden vor allem Zweiradfahrer durch den von Privatgrundstücken auf den Fahrbahnen abgelagerten Schnee gefährdet und behindert. Im Interesse der Verkehrssicherheit sollte der Schnee nicht auf die Fahrbahnen geräumt werden.

### **Zeitliche Regelung**

Die Gehwege und Gehbahnen müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt, ist unverzüglich und bei Bedarf wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Verpflichtung endet um 21.00 Uhr.

### **Streumittel**

Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Gehwege und Gehbahnen mit möglichst abstumpfendem Material wie Sand, Splitt oder Asche bestreut werden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (z. B. Salz) ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden, der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Stadt Crailsheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 21.12.1989 sind Ordnungswidrigkeiten und müssen mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Das Ressort Sicherheit & Bürgerservice bittet die Verpflichteten, nicht zuletzt auch um Geldbußen zu vermeiden, diese Vorschriften sorgfältig zu beachten.